

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 340



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

15. Oktober 2015

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 340/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7616 — DCC/DLG Danish Energy Business) <sup>(1)</sup> .....	1
2015/C 340/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7564 — Mahle Behr/Delphi Thermal Systems Business) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Rat

2015/C 340/03	Beschluss des Rates vom 5. Oktober 2015 zur Ernennung bzw. Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung .....	2
---------------	---	---

#### Europäische Kommission

2015/C 340/04	Euro-Wechselkurs .....	3
---------------	------------------------	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

**Europäische Kommission**

2015/C 340/05	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/41/2015 im Rahmen des Programms Erasmus+ — „KA3 — Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen, die Ausbildungsplätze anbieten“ .....	4
---------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2015/C 340/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7781 — Marubeni-Itochu Steel/Sumitomo Corporation/MITS JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8
2015/C 340/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7798 — CCMP Capital/INEOS/Eco Services) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7616 — DCC/DLG Danish Energy Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 340/01)

Am 23. Juni 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7616 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7564 — Mahle Behr/Delphi Thermal Systems Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 340/02)

Am 23. Juni 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7564 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Oktober 2015

zur Ernennung bzw. Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums  
für die Förderung der Berufsbildung

(2015/C 340/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, insbesondere auf Artikel 4 <sup>(1)</sup>,

in Anbetracht der von der französischen Regierung unterbreiteten Kandidatur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 14. Juli 2015 <sup>(2)</sup> die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2015 bis zum 17. September 2018 ernannt.
- (2) Der Sitz eines französischen Mitglieds des Verwaltungsrates des Zentrums in der Kategorie der Vertreter der Regierungen ist aufgrund des Rücktritts von Frau Marianne DE BRUNHOFF frei geworden.
- (3) Die Mitglieder im Verwaltungsrat des genannten Zentrums sollten für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 17. September 2018, ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Zum Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung wird für die verbleibende Amtszeit bis zum 17. September 2018 die folgende Person ernannt:

**REGIERUNGSVERTRETER:**

FRANKREICH

Frau Nadine NERGUISIAN

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 2015.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. SCHMIT

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 232 vom 16.7.2015, S. 2.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

14. Oktober 2015

(2015/C 340/04)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1410	CAD	Kanadischer Dollar	1,4816
JPY	Japanischer Yen	136,48	HKD	Hongkong-Dollar	8,8429
DKK	Dänische Krone	7,4612	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6938
GBP	Pfund Sterling	0,74180	SGD	Singapur-Dollar	1,5815
SEK	Schwedische Krone	9,2716	KRW	Südkoreanischer Won	1 308,96
CHF	Schweizer Franken	1,0901	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,3094
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2435
NOK	Norwegische Krone	9,2400	HRK	Kroatische Kuna	7,6280
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 534,04
CZK	Tschechische Krone	27,113	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8055
HUF	Ungarischer Forint	311,04	PHP	Philippinischer Peso	52,447
PLN	Polnischer Zloty	4,2378	RUB	Russischer Rubel	71,9750
RON	Rumänischer Leu	4,4145	THB	Thailändischer Baht	40,533
TRY	Türkische Lira	3,3500	BRL	Brasilianischer Real	4,4198
AUD	Australischer Dollar	1,5722	MXN	Mexikanischer Peso	18,8927
			INR	Indische Rupie	74,1465

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/41/2015

im Rahmen des Programms Erasmus+

„KA3 — Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen, die Ausbildungsplätze anbieten“

(2015/C 340/05)

**1. Ziele und Beschreibung**

Angesichts der hohen Jugendarbeitslosigkeit und des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage werden hochwertige Ausbildungsplätze benötigt, um zu gewährleisten, dass die im Zuge der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Zudem ist der Erfolg politischer Initiativen für die Schaffung von Ausbildungsplätzen weitgehend davon abhängig, dass mehr kleine und mittlere Unternehmen (KMU), einschließlich Kleinstunternehmen, Ausbildungsplätze anbieten. Die Evidenzdaten belegen, dass große Unternehmen häufiger Ausbildungsplätze anbieten als kleinere<sup>(1)</sup>. KMU sind für die Schaffung von Arbeitsplätzen von zentraler Bedeutung. Dementsprechend könnten sie auch im Hinblick auf das Angebot von Ausbildungsplätzen eine aktivere Rolle übernehmen und damit zur Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen beitragen.

Ziel dieser Aufforderung ist die Einreichung von Vorschlägen für die Bereitstellung von Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die entweder erstmals Ausbildungsplätze anbieten oder ihr derzeitiges Angebot von Ausbildungsplätzen deutlich ausbauen. Es ist zu beachten, dass mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine unmittelbare Vergabe von Finanzhilfen an KMU verbunden ist.

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird eine Erweiterung des Angebots von Ausbildungsplätzen angestrebt, wie sie als eine der fünf europäischen Prioritäten für die berufliche Bildung für den Zeitraum 2015 bis 2020 sowie als eines der Hauptziele im Rahmen der Europäischen Ausbildungsallianz vereinbart wurde.

**2. Förderfähige Antragsteller****Los 1:**

Beim Antragsteller (Koordinator) muss es sich um eine der folgenden Einrichtungen oder eine Gruppe solcher Einrichtungen handeln:

- Industrie-, Handels- und Handwerkskammern oder ähnliche einschlägige Branchen- und Berufsverbände;
- öffentliche oder private Unternehmen;
- Berufsbildungseinrichtungen;
- andere Einrichtungen, die für die Unterstützung von KMU bei der Erweiterung ihres Angebots von Ausbildungsplätzen von Bedeutung sind.

Die Partnerschaft muss Einrichtungen in mindestens zwei förderfähigen Ländern (von denen eines am Programm Erasmus+ beteiligt sein muss) umfassen.

**Los 2:**

Beim Antragsteller (Projektkoordinator) muss es sich um ein Netzwerk oder eine Organisation mit Mitgliedern oder verbundenen Einrichtungen in mindestens zwölf am Programm Erasmus+ beteiligten Ländern handeln, von denen mindestens sechs als Partner an dem Projekt mitwirken.

Zu den förderfähigen teilnehmenden Organisationen (Los 1 und Los 2) zählen:

- Ministerien;
- Sozialpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen);

<sup>(1)</sup> Good for Youth, Good for Business, Europäische Kommission, Broschüre 2015, S. 19 f.

- öffentliche oder private Unternehmen;
- Industrie-, Handels- und Handwerkskammern oder ähnliche einschlägige Branchen- und Berufsverbände (z. B. Handwerksorganisationen);
- öffentliche Arbeitsverwaltungen;
- öffentliche Regional- und Kommunalbehörden;
- Berufsbildungseinrichtungen;
- Berufsbildungsagenturen/-zentren;
- Schulen oder andere Bildungseinrichtungen;
- Hochschuleinrichtungen;
- Forschungszentren;
- internationale Organisationen;
- Nichtregierungsorganisationen (NRO);
- Jugendorganisationen;
- Elternverbände;
- andere einschlägige Einrichtungen.

Natürliche Personen und Einzelunternehmen sind nicht antragsberechtigt.

### **Folgende Länder sind förderfähig:**

Für Los 1 und Los 2:

Die am Programm Erasmus+ teilnehmenden Länder:

- die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- die EFTA/EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen,
- EU-Kandidatenländer: Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei.

Vorschläge von Antragstellern in EFTA/EWR-Ländern, Kandidatenländern oder assoziierten Ländern können unter der Voraussetzung ausgewählt werden, dass zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung Vereinbarungen unterzeichnet wurden, in denen die Regelungen für die Teilnahme dieser Länder an dem Programm festgelegt sind.

Die folgenden Partnerländer des Programms Erasmus+:

- potenzielle EU-Kandidatenländer: Bosnien und Herzegowina, Kosovo.

### **3. Förderfähige Aktivitäten**

Ziel dieser Aufforderung ist die Unterstützung von Projekten auf europäischer Ebene, die KMU bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen helfen. Vorschläge sind für eines der beiden folgenden Lose einzureichen:

#### **a) Partnerschaften für den Aufbau der Kapazitäten von zwischengeschalteten Stellen oder Partnerschaften großer Unternehmen zur Unterstützung von KMU (Los 1)**

Im Rahmen dieses Loses unterstützte Projekte sollten Partnerschaften zwischen Unternehmen, Berufsbildungseinrichtungen und zwischengeschalteten Stellen sowie gegebenenfalls öffentlichen Behörden und Sozialpartnern aufbauen, um dafür zu sorgen, dass mehr KMU Ausbildungsplätze anbieten. Sie sollten somit einer der folgenden Zielsetzungen dienen:

- Aufbau der Kapazitäten von zwischengeschalteten Stellen (wie beispielsweise Handels-, Industrie- und Handwerkskammern oder anderen Berufsverbänden) zur Unterstützung des Angebots von Ausbildungsplätzen durch KMU;
- Aufbau von Partnerschaften durch größere Unternehmen, in deren Rahmen diese ihre Lieferkette nutzen, um KMU beim Ausbau ihres Angebots von Ausbildungsplätzen zu unterstützen.

- b) *Netzwerke und Organisationen auf europäischer Ebene, die KMU durch ihre nationalen Mitglieder oder verbundenen Einrichtungen unterstützen (Los 2)*

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird zudem eine begrenzte Zahl von Projekten unterstützt, die von bestehenden europäischen Netzwerken und Organisationen vorgeschlagen werden, um die strategischen Aktivitäten zwischen ihrem Dachverband auf europäischer Ebene und ihren nationalen Mitgliedern oder verbundenen Einrichtungen zur Ausweitung des Angebots von Ausbildungsplätzen durch KMU zu fördern.

Diese Partnerschaften sollten eine Zusammenarbeit auf nationaler oder regionaler Ebene (grenz- und regionenübergreifend) und/oder eine Zusammenarbeit auf Branchenebene vorsehen.

Die Begünstigten sollten die folgenden Aktivitäten durchführen:

#### **Los 1**

- Aufbau der Kapazitäten von zwischengeschalteten Stellen (wie beispielsweise Handels-, Industrie- und Handwerkskammern oder anderen Berufsverbänden) oder Nutzung der Lieferkette größerer Unternehmen für die Entwicklung und den Aufbau von Unterstützungsstrukturen für KMU, insbesondere für jene, die zuvor keine Ausbildungsplätze angeboten haben;

#### **Los 2**

- gezielte Zusammenarbeit zwischen den Dachverbänden bestehender europäischer Netzwerke und Organisationen und ihren nationalen Mitgliedern oder verbundenen Einrichtungen mit dem Ziel der Entwicklung und des Aufbaus von Unterstützungsstrukturen für KMU, insbesondere für Unternehmen, die zuvor keine Ausbildungsplätze angeboten haben.

Darüber hinaus sollten die Begünstigten eine der folgenden Aktivitäten durchführen (im Rahmen von Los 1 und Los 2):

- Ermittlung von Lösungen für spezifische strategische Herausforderungen, die KMU bei der erstmaligen oder erweiterten Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu bewältigen haben, wie beispielsweise die Überprüfung und Entwicklung der Steuerung, der Curricula oder der Qualitätssicherung der Lehrlingsausbildungssysteme;
- Entwicklung von Strukturen für die finanzielle und nicht finanzielle Unterstützung von KMU (beispielsweise in Form von Unterstützung bei der Akkreditierung als Ausbildungsbetrieb, bei der Schulung und Unterweisung innerbetrieblicher Ausbilder, bei den Verwaltungsverfahren sowie bei der Beurteilung der Lehrlinge und der Ausstellung von Zeugnissen) sowie von Kostenteilungsmodellen, die KMU, Berufsbildungseinrichtungen und Lernenden Anreize bieten;
- Maßnahmen zur Unterstützung von KMU bei der Verbesserung der Qualität ihrer innerbetrieblichen Ausbilder und der Intensivierung der Zusammenarbeit mit Berufsbildungseinrichtungen;
- Förderung der Kompetenzen im Hinblick auf die Lehrlingsausbildung und/oder die Integration benachteiligter Lernender in die Lehrlingsausbildung;
- Entwicklung von Strategien für die Einrichtung gemeinsamer Ausbildungszentren oder kollaborativer Bildungsangebote, die von mehreren KMU genutzt werden können, die bei der Lehrlingsausbildung zusammenarbeiten;
- Herstellung und Verbreitung von Lehr- und Informationsmaterial oder anderen praktischen Instrumenten, die speziell auf KMU abzielen;
- Durchführung von Kampagnen zur Verbesserung der Attraktivität der Lehrlingsausbildung, um zu gewährleisten, dass sich KMU in diesem Bereich engagieren;
- Ermittlung und Entwicklung von Strategien und Strukturen zur Förderung der grenzübergreifenden Mobilität der Lehrlinge in KMU (diese sollten jedoch nicht die Mobilität von Lehrlingen selbst zum Gegenstand haben);
- sonstige einschlägige Aktivitäten zur Unterstützung von KMU bei der Ausweitung ihres Angebots von Ausbildungsplätzen.

#### **4. Zuschlagskriterien**

Förderfähige Anträge werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- a) Relevanz des Projekts (maximal 40 Punkte — Mindestanforderung 20 Punkte)
- b) Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung 10 Punkte)
- c) Qualität des Projektkonsortiums und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung 10 Punkte)
- d) Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung 10 Punkte)

Dem Bewertungsausschuss werden nur Vorschläge vorgelegt, die mindestens 60 Punkte (von insgesamt 100 Punkten) erzielt haben.

## 5. Mittelausstattung

Insgesamt sind für die Kofinanzierung von Projekten Mittel in Höhe von schätzungsweise höchstens 8,7 Mio. EUR vorgesehen (5,2 Mio. EUR für Los 1 und 3,5 Mio. EUR für Los 2).

Die einzelnen Finanzhilfen werden sich im Rahmen von Los 1 auf 300 000 EUR bis 600 000 EUR und im Rahmen von Los 2 auf 600 000 EUR bis 800 000 EUR belaufen. Die Agentur plant, etwa 15 Vorschläge zu kofinanzieren (bis zu zehn Projekte im Rahmen von Los 1 und bis zu fünf Projekte im Rahmen von Los 2).

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

## 6. Stichtag für die Einreichung von Anträgen

Die Anträge sind spätestens bis zum **15. Januar 2016**, 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit), einzureichen.

Die Anträge müssen den folgenden Anforderungen genügen:

- Sie sind ausschließlich online und unter Verwendung des dafür vorgesehenen offiziellen Antragsformulars einzureichen;
- sie sind in einer Amtssprache der EU abzufassen.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden abgelehnt.

## 7. Vollständige Informationen

Die Leitlinien und das elektronische Antragsformular können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

[https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/support-for-policy-reform-support-for-small-and-medium-sized-enterprises-engaging-in-apprenticeships\\_en](https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/support-for-policy-reform-support-for-small-and-medium-sized-enterprises-engaging-in-apprenticeships_en)

Die Anträge müssen allen Bestimmungen der Leitlinien entsprechen.

---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7781 — Marubeni-Itochu Steel/Sumitomo Corporation/MITS JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 340/06)

1. Am 8. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Marubeni-Itochu Steel Inc. („MISI“, Japan), das von der Marubeni Corporation („Marubeni“, Japan) und der Itochu Corporation („Itochu“, Japan) kontrolliert wird, und das Unternehmen Sumitomo Corporation („Sumitomo“, Japan) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Marubeni-Itochu Techno Steel Inc. („MITS“, Japan).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MISI: Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Stahlprodukten sowie Investitionen in stahlverwandten Branchen. MISI ist eine Tochtergesellschaft der beiden Konzerne Marubeni Corporation und Itochu Corporation, die eine große Bandbreite von Produkten herstellen und verkaufen, unter anderem Nahrungsmittel, Textilien, Chemikalien, Energie, Metalle und Maschinen.
- Sumitomo: Herstellung und Lieferung von Waren und Dienstleistungen in zahlreichen Branchen, unter anderem Metallenerzeugnisse, Transport- und Bausysteme, Infrastrukturen, Medien, mineralische Rohstoffe, Energie, Chemikalien und Elektronik;
- MITS: Herstellung und Lieferung von Stahlprodukten für den Hoch- und Tiefbau sowie sonstigen Baumaterialien aus Stahl.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7781 — Marubeni-Itochu Steel/Sumitomo Corporation/MITS JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7798 — CCMP Capital/INEOS/Eco Services)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2015/C 340/07)

1. Am 7. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Von dem Unternehmen CCMP Capital, LLC („CCMP“, USA) verwaltete Fonds sowie das Unternehmen INEOS Investments Partnership („INEOS“, Vereinigtes Königreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Eco Services Operations, LLC („Eco Services“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - CCMP: weltweit tätige Kapitalbeteiligungsgesellschaft;
  - INEOS: weltweit tätiger Hersteller von Petrochemikalien, Spezialchemikalien und Ölprodukten;
  - Eco Services: in den USA tätiger Hersteller von Schwefelsäure.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7798 — CCMP Capital/INEOS/Eco Services per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366, 14.12.2013, S. 5.









ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxembourg  
LUXEMBURG

**DE**